jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/11/9 10ObS241/99k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1999

Norm

BSVG §71 Abs4

Rechtssatz

Ein Betrieb im Sinn des Sozialversicherungsrechtes der Bauern wird, auf Rechnung und Gefahr jener Person geführt, die aus der Betriebsführung im Außenverhältnis (also im Verhältnis zu Dritten) berechtigt und verpflichtet wird. Die kann nur auf Grund rechtlicher Gegebenheiten beantwortet werden. Das Eigentum beziehungsweise Miteigentum am Betrieb ist eine solche rechtliche Gegebenheit. Rechtswirksame dingliche oder obligatorische Rechtsakte mit der Wirkung, dass statt des Eigentümers (der Miteigentümer) ein Nichteigentümer beziehungsweise bei Vereinbarungen zwischen Miteigentümern einer der Miteigentümer allein aus der Führung des Betriebes berechtigt und verpflichtet wird, bedeuten eine sozialversicherungsrechtlich relevante Änderung der sich aus den Eigentumsverhältnissen ergebenden Zurechnung von Rechten und Pflichten. Dabei kann der Ausschluss eines Miteigentümers von der Bewirtschaftung einer Landwirtschaft auch durch konkludente Handlungen erfolgen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 241/99k
  Entscheidungstext OGH 09.11.1999 10 ObS 241/99k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112680

Dokumentnummer

JJR_19991109_OGH0002_010OBS00241_99K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at